

EINSTELLBEDINGUNGEN

Stand Jänner 2024

I. ALLGEMEINES

Die HangarOne Tirol GmbH (nachfolgend „Betreiber“ genannt) ist aufgrund eines Pachtvertrages verfügbare berechtigt über den Hangar I am Flughafen Innsbruck (nachfolgend „Hangar“) samt Abstellflächen und stellt auf dieser Grundlage Dauerabstellplätze zur Verfügung.

Die Benützung von Einstellflächen im Hangar ist nur nach Abschluss eines individuellen Nutzungsvertrages zwischen dem Betreiber und dem Einsteller auf der Grundlage dieser Einstellbedingungen zulässig.

Beginn und Dauer des jeweiligen Nutzungsverhältnisses werden im individuellen Nutzungsvertrag geregelt.

Der Einsteller unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages den gegenständlichen Einstellbedingungen.

Der Nutzungsvertrag unterliegt nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG)

II. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Einsteller erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages das Recht, ein Flugzeug samt Zubehör auf einem für das spezifische Flugzeug durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Abstellplatz im Hangar abzustellen und dort zu belassen.

Der jeweils geltende, im Hangar durch Aushang kundgemachte Einstellplan ist strikt einzuhalten.

Spezifische Details zum abgestellten Flugzeug, zu den gewährten Konditionen sowie zur Person des Einstellers werden in der individuellen Nutzungsvereinbarung festgehalten.

Die Hauptverpflichtung des Betreibers besteht darin, dem Nutzer einen Abstellplatz im Hangar als reine Flächenmiete zur Verfügung zu stellen, den Hangar samt dessen Einrichtungen sowie die Abstellflächen ordnungsgemäß instand zu halten sowie für einen geordneten Betrieb im Hangar Sorge zu tragen.

III. HAFTUNGSAUSSCHLUSS, VERSICHERUNG, VERHALTEN IM SCHADENSFALL

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Dritte an den eingestellten Flugzeugen und sonstigen Geräten verursacht werden (wie durch Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, etc.).

Für sonstige Sachschäden haftet der Betreiber nur, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich durch ihn selbst, sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Der Betreiber schließt jegliche Haftung für Schäden an den mit Hangar eingestellten Gegenständen einschließlich Fluggeräten, Ersatzteile, Werkzeugen, Betriebsmitteln und Ähnlichem- aus, es sei denn,

solche Schäden resultieren aus grob fahrlässigem Verhalten oder Vorsatz des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, es sei denn, ihn trifft aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens ein Mitverschulden.

Als grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers gilt insbesondere, die Vernachlässigung der Instandhaltung des Hangars samt dessen Einrichtungen und der Abstellflächen, die mangelnde Kontrolle der Einhaltung der Einstellbedingungen durch die Nutzer sowie die mangelnde Schulung der Nutzer des Hangars betreffend Ein- und Ausbringen von Flugzeugen.

Der Nutzer verpflichtet sich, sein Flugzeug während der gesamten Dauer des Nutzungsvertrages angemessen versichert zu halten sowie weiters, sein Flugzeug sowie die sonstigen von ihm eingebrachten Gegenstände (zB Aufbewahrungsboxen, Kästen) ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen.

Den Anweisungen des Betreiberpersonals ist jederzeit und unverzüglich nachzukommen.

Alle Beschädigungen am Hangar, an dessen Einrichtung, sowie an eigenen oder fremden Flugzeugen sind dem Betreiber ausnahmslos und unverzüglich unter Beischluss folgender Angaben zu melden:

- Datum und Uhrzeit der Beschädigung
- Vor- und Nachname samt Kontaktdaten des Schädigers
- Kennzeichen des beschädigten Flugzeuges
- Beschreibung des Schadens samt Lichtbildern
- Beschreibung, wie es zur Beschädigung gekommen ist

IV. GEBÜHREN

Die Einstellgebühr für jeden Nutzer wird individuell in der Nutzungsvereinbarung festgehalten.

Die Einstellgebühr wird jährlich im Vorhinein als Jahresentgelt mittels Dauerrechnung vorgeschrieben. Der Betreiber verpflichtet sich, die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für Dauerrechnungen einzuhalten.

Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, erfolgt eine jährliche Anpassung der vereinbarten Gebühren entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), Basis Dezember 2023. Die früheste Anpassung ist nach Ablauf eines Jahres nach Beginn des Nutzungsvertrages möglich.

Nach Wahl des Einstellers kann das Jahresentgelt in 12 monatlichen Teilzahlungen entrichtet werden. Teilzahlungen sind rechtzeitig, wenn sie spätestens am 5. eines jeden Monats auf das Konto des Betreibers in Auftrag gegeben werden. Die Einrichtung eines Dauerauftrages wird empfohlen.

Im Jahresentgelt sind die anteiligen Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten des Hangars samt seiner Einrichtungen (zB WC, Wasser, Strom, vom Betreiber zur Verfügung gestellte Gerätschaften und Anlagen, Lifte etc.) enthalten.

Die Nutzung von Motorvorwärmegeräten ist dem Betreiber zu melden. Die dafür anfallenden Stromkosten werden mit EUR 15,00 zzgl. USt. pro Monat pauschaliert.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Versuchszinsen als vereinbart.

V. EIN-UND AUSBRINGUNG

Das Ein- und Ausbringen des Flugzeuges kann durch den Nutzer, den Betreiber oder durch von diesen beiden bevollmächtigte Personen vorgenommen werden.

Ein- und Ausbringungen dürfen ausschließlich durch Personen erfolgen, die zuvor eine entsprechende Einschulung über das sach- und fachgerechte Rangieren von Flugzeugen sowie das Bedienen von Schleppgeräten und Schlepphilfen absolviert haben.

Personen, die nicht nachweislich über die notwendigen Kenntnisse betreffend das Rangieren von Flugzeugen verfügen, sind ausnahmslos nicht zum Ein- und Ausbringen von Flugzeugen berechtigt. Beim Aus- und Einbringen dürfen ausschließlich die für das jeweilige Flugzeug zugelassenen bzw. diesem zugehörigen Schleppgeräte und Schlepphilfen verwendet werden.

Das Bewegen von Flugzeugen ist generell auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Flugzeuge Dritter können während des Ein- und Ausbringens auf den dafür ausgewiesenen Abstellflächen vor dem Hangar abgestellt und dort belassen werden, dies jedoch maximal für die Dauer von 4 (vier) Stunden und wenn die Witterung dies während der gesamten Zeit des Abstellens im Freien zulässt.

Erfolgt die Ein- und/oder Ausbringung durch den Betreiber über Auftrag eines Nutzers wird eine Gebühr in Höhe von EUR 45,00 zzgl. Umsatzsteuer pro Vorgang verrechnet.

VI. VIDEOÜBERWACHUNG

Der Nutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Hangar vom Betreiber dauerhaft und systematisch videoüberwacht wird.

Die Videoüberwachungsanlage dient dem Schutz des Hangars samt seiner Einrichtungen, der darin eingestellten Flugzeuge und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Hangars. Die Videoüberwachung wird im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen betrieben.

Der Betreiber ist befugt, die Videoaufzeichnungen dauerhaft aufzubewahren und auszuwerten, um einen ordnungsgemäßen Betrieb im Hangar zu gewährleisten. Nutzer haben in sie betreffenden Schadensfällen ein Anrecht auf die Herausgabe des zur Nachverfolgung des Schadenhergangs zweckdienlichen Teils der Videoaufzeichnungen. Jedenfalls verpflichtet sich der Betreiber, die Videoaufzeichnungen über behördliche Anfrage herauszugeben.

Bei privaten Aufnahmen innerhalb des Hangars muss gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen darauf geachtet werden, dass Personen, personenbezogene Daten und Flugzeugkennzeichen unkenntlich gemacht werden.

Dem Nutzer ist es ausdrücklich untersagt, eine eigene permanente Überwachung durch Geräte wie Überwachungskameras oder Mikrofone zu installieren oder durchzuführen.

VII. ABFALLENTSORGUNG

Jeder Nutzer trägt die Verantwortung für die Entsorgung seiner eigenen Abfälle und des anfallenden Mülls. Sollten Abfälle durch den Betreiber entsorgt werden müssen, werden dem Nutzer die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt (zum Beispiel Räumungsunternehmen).

VIII. ZFBO, ZFBB, HANGARORDNUNG

Diese Vereinbarung unterliegt der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFBB) des Flughafens Innsbruck in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Ergänzungen in der Hangarordnung.

Für alle Angelegenheiten, die in dieser Einstellbedingungen oder der Nutzungsvereinbarung nicht explizit geregelt sind, gelten die ZFBO und die ZFBB des Flughafens Innsbruck als maßgeblich.

IX. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieser Einstellbedingungen werden sowohl im Hangar veröffentlicht als auch den Nutzern per E-Mail mitgeteilt.

X. SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einstellbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten die Einstellbedingungen eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen gelten jene gesetzlich zulässigen Regelungen, die dem am nächsten kommen, was Betreiber und Nutzer sinngemäß gewollt haben bzw. gewollt hätten.

Für allfällige Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesen Einstellbedingungen oder dem Nutzungsvertrag gilt die Zuständigkeit des am Sitz des Betreibers sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. Sollte der Betreiber seinen Sitz außerhalb von Innsbruck verlegen, gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck als vereinbart.

Die obigen Einstellbedingungen wurden zur Kenntnis genommen:

Innsbruck, am

.....
Nutzer / Kennzeichen

Innsbruck, im Jänner 2024